

## **2. Richtlinien**

### 2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

#### **2.6.8. Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen und für die Bereitstellung von Betriebskostenzuschüssen für verbandliche Sportleistungszentren und landesweit bedeutende Sportschulen**

##### **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Ziel der Richtlinie ist es, die Landesfachverbände mit anerkannten Landesleistungszentren und die Sportbünde mit landesweit bedeutenden Sportschulen, durch die Gewährung einer finanziellen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen zu unterstützen. Dafür sind Zuschüsse für dringend notwendige Sportstättenbaumaßnahmen und Zuschüsse für den Betrieb der Einrichtungen vorgesehen. Die maßgeblichen Regelungen des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes (NSportFG) sowie der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die

Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

##### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind anerkannte Landesfachverbände im LSB, Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind, sowie der LSB.

##### **3. Gegenstand der Förderung**

- 3.1. Es werden nur vom LSB anerkannte Landesleistungszentren und Sportschulen mit landesweiter Bedeutung sowie die LSB-Sportschulen gefördert.

### 2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

#### Landesleistungszentren:

- Landesleistungszentren werden im Rahmen der Umsetzung des Leistungssportkonzeptes 2030 des LSB gefördert. An oberster Priorität steht die Förderung von investiven Maßnahmen an anerkannten Bundesstützpunkten und anerkannten Landesleistungszentren entsprechend den Konzepten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- Darüber hinaus können weitere Maßnahmen gefördert werden, wenn sich der Standort perspektivisch zu einem Bundesstützpunkt bzw. Landesleistungszentrum entwickelt und die Spitzen- und Landesverbände sich eindeutig zu dem Standort positionieren.

#### Sportschulen:

- Es können nur verbandseigene Sportschulen und Sport- schulen in Trägerschaft von Sportbünden mit landesweiter Bedeutung sowie die zentralen Einrichtungen des LSB gefördert werden.
- In der Einzelfallprüfung wird die Nachhaltigkeit der Maß- nahme geprüft, eine Prioritätensetzung vorgenommen und mit dem MI abgestimmt.

3.2. Grundsätzlich können nur investive Maßnahmen, die mit den sportlichen Hauptnutzungen zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

- Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbes- serung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Ein- richtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Um- welt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behin- dertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergän- zenden Einrichtungen.

3.3. Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

3.4. Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen (ausgenommen Internatsräume),
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Ver- einsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung, Frühjahrsinstandsetzungen und
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276: 100 – Grundstück, 200 – Herrichten und Erschließen, 600 - Aus- stattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte), 620 und 690, 750 Künstlerische Leistungen, 763 – 769 Allgemeine Baunebenkosten, 790 Sonstige Baunebenkosten und 800 - Finanzierung.

#### 4. Fördervoraussetzungen

##### 4.1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück und die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurechte, aus Pachtverträgen) von mindestens noch 10 Jahren bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr,
- die Sportschule in Trägerschaft eines Sportbundes eine landesweite Bedeutung hat, das heißt: die Teilnehmenden (Wohnort) an den in der Sportschule durchgeführten Maß- nahmen stammen über das Jahr verteilt zu mehr als 50 % nicht aus dem Gebiet des betreibenden Sportbundes,
- die Einrichtung vom Mittelempfänger selbst betrieben wird, d. h. die laufenden Ausgaben der Einrichtung direkt dem Mittelempfänger entstehen,
- die Sportschule bzw. Lehrstätte vom Mittelempfänger bewirtschaftet wird, d. h. eine entgeltliche Abgabe von Verpflegung und Angebot von Übernachtungen durch den Mittelempfänger selbst erfolgt.
- der Antragsteller im angemessenen Umfang über Eigen- mittel verfügt,
- der Antragsteller die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe bietet.
- der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeit- raum von der Zuschussbeantragung bis zur Aus- zahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

##### 4.2. Ergänzende Voraussetzungen für Investive Maßnahmen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird,
- ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf, die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit der Baumaßnahme nachgewiesen sind und auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung/Auslas- tung und Unterhaltung geachtet ist,
- die Folgekosten von dem Maßnahmeträger nachweislich erbracht werden können,
- bei einer Bausumme über 200.000 € noch mindestens 20 Jahre dem Eigentum gleichstehende Rechte vorliegen.

Für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sind grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unter-

## 2. Richtlinien

### 2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

nehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4 entscheidet das zuständige LSB-Organ

### 5. Art und Höhe der Förderung

#### 5.1 Investive Maßnahmen

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare **Anteilsfinanzierung** bewilligt. Die Förderung kann in der Regel in Höhe von bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Maßnahmen zur Energieeinsparung können in Höhe von bis zu 80 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Über die Höhe der Förderung entscheidet das zuständige LSB-Organ.

#### 5.2 Betriebskostenzuschüsse

Die Bereitstellung von Betriebskostenzuschüssen erfolgt als Defizitausgleich. Das Defizit ergibt sich aus allen zum Standort der Einrichtung gehörenden Einnahmen und den abrechnungsfähigen Ausgaben, die im Jahr der Förderung zahlungswirksam geworden sind.

Eine anteilige Herausrechnung von Einnahmen und Ausgaben hat ausschließlich zu erfolgen, falls sich in der geförderten Einrichtung auch allgemeine Verwaltungsräume (z. B. Geschäftsstelle) befinden. Die Herausrechnung hat auf Grundlage einer eindeutigen Zuordnung bzw. einer plausiblen Aufteilung zu erfolgen.

Folgende Ausgaben können aus dem zur Verfügung gestellten Betriebskostenzuschuss abgerechnet werden:

#### a. Personalausgaben mit sportfachlicher Qualifikation

Abrechnungsfähig sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 NSportFVO Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sportschulen und Leistungszentren, die für ihre Tätigkeit eine sportfachliche Qualifikation gem. Ziffer 6 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen besitzen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

#### b. Personalausgaben für die funktionelle Betriebsführung

Abrechnungsfähig sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSportFVO Personalausgaben für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die **funktionelle** Betriebsführung von Sportschulen und Leistungszentren einschließlich der dazugehörigen Sportaußenanlagen zuständig sind (z.B. Hausmeisterei, Gärtnerei, Küchenpersonal, Verwaltungsleitung).

Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

#### c. Sachausgaben

- laufende Bewirtschaftung
- Lebensmitteleinkauf und Küchenverbrauchsmaterial
- Unterhaltungskosten (z. B. Heizung, Strom, Wasser, öffentlichen Gebühren und Abgaben, Versicherungen, Wartun-

gen, Fahrzeuge, Gerätschaften, Inventarergänzungen u. ä.)

- laufende Instandhaltung
- Modernisierungsmaßnahmen, durch die der Gebrauchswert nachhaltig erhöht und eine bessere Nutzung ermöglicht wird, soweit die zu einer Maßnahme gehörigen Ausgaben einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten

#### Für den Lehr- und Ausbildungsbetrieb:

- Sportgeräte und Lehrmittel (Neuanschaffungen, Wartungen, Instandhaltungen) Medien (Neuanschaffungen, Wartungen, Instandhaltungen)
- Bibliothek
- allgemeiner Geschäftsbedarf (Büromaterial, Mieten für Büromaschinen/EDV)
- Post- und Fernspreckgebühren (Grundgebühren Telefon/Fax- und Internetanschluss, laufende Gebühren, Portokosten, GEZ)

Nicht genannte Position, wie z. B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Zinsen, Kosten der Finanzierung, etc. sind **nicht** abrechenbar.

Soweit der Mittelempfänger eigene Maßnahmen in der Einrichtung durchführt, erfolgt eine Rechnungsstellung der in Anspruch genommenen Leistungen durch die geförderte Einrichtung an den Mittelempfänger. Eigenbelege sind insoweit zulässig. Diese Beträge sind als Einnahmen im Verwendungsnachweis für den Betriebskostenzuschuss anzugeben. Bei den betreffenden Maßnahmen kann die Rechnung der geförderten Einrichtung als Ausgabe angesetzt werden.

Über die Dauer und Höhe des Betriebskostenzuschusses sowie über Ausnahmen zu Ziffer 5.2 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

-

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 6.1. Investive Maßnahmen

a. Die Anträge sind grundsätzlich spätestens bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr an den LSB zu richten. Maßnahmen zur Energieeinsparung können ohne Fristen beim LSB eingereicht werden.

b. Die Bestätigung des Antrageingangs durch den LSB berechtigt zum Maßnahmebeginn, sofern keine Bundesmittel beantragt werden. Bei zusätzlicher Förderung aus Bundesmitteln muss die Genehmigung zum Maßnahmenbeginn über den LSB beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) beantragt werden. Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Eingangsbestätigung bzw. der Genehmigung durch das MI bereits begonnen wurden, ist

### 2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

unzulässig.

**c.** Bei Baumaßnahmen mit einer Förderung von mehr als 100.000 € wird das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium über den LSB hergestellt. Maßnahmen zur Energieeinsparung bedürfen bei Baukosten ab 25.000 € einer vor der Antragstellung in Anspruch genommenen Energieberatung.

**d.** Die zu fördernden Maßnahmen werden nach der Verabschiedung des LSB-Haushaltes für das jeweilige Jahr vom LSB bewilligt.

**e.** Der Förderungsempfänger hat Änderungen des Finanzierungsplanes sowie Änderungen der beantragten Maßnahme umgehend dem LSB anzuzeigen.

**f.** Die geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 bzw. 20 Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

#### 6.2. Betriebskostenzuschüsse

Für die erstmalige Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses ist ein Antrag an den LSB zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Haushaltsplan für das maßgebliche Haushaltjahr,
- Stellenplan, soweit Personalausgaben gefördert werden sollen
- Nutzungsvertrag/Eigentumsnachweis gem. Ziffer 4.1.

### 7. Auszahlung

#### 7.1. Investive Maßnahmen

**a.** Die gewährte Förderung ist im Bewilligungszeitraum abzufordern, andernfalls muss die Bewilligung aufgehoben werden. Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gewährt werden.

**b.** Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den LSB inkl. aller die Maßnahme betreffenden Rechnungen in Kopie, mindestens in Höhe der Abforderungssumme, sowie den Zahlungsnachweisen einzureichen.

Auf den Rechnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger zu bestätigen.

**c.** Von den Regelungen in Ziffer 7.1 a und 7.1 b kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

#### 7.2. Betriebskostenzuschüsse

Die Auszahlung der bewilligten Betriebskostenzuschüsse erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres in 2 Raten zu folgenden Terminen:

1. Rate: Mitte Mai des lfd. Jahres  
= 60 % des Förderbetrages

2. Rate: Mitte August des lfd. Jahres

= 40 % des Förderbetrages

Bei Landesfachverbänden erfolgen die Zahlungen, falls gewünscht, quartalsweise.

### 8. Nachweisführung

Für die Anforderungen an Belege sowie Zahlungsarten gelten die Regelungen von Ziffer 10 „Grundsätzliche Regelungen“ der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und die LFV.

#### 8.1. Investive Maßnahmen

**a.** Nach Abschluss der Maßnahme hat der Förderungsempfänger dem LSB innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis in Form einer einfachen Schlussrechnung gemäß dem LSB-Vordruck „Verwendungsnachweis“ zur Prüfung vorzulegen. Ersatzweise kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises eines anderen öffentlichen Zuwendungsgebers anerkannt werden.

**b.** Für jede abgerechnete Maßnahme sind vom Förderungsempfänger die Originalbelege (Rechnungen) sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

**c.** Von den Regelungen in Ziffer 8.1.a kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

#### 8.2. Betriebskostenzuschüsse

Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Zuschussempfänger dem LSB einen Verwendungsnachweis (LSB-Vordruck) bis spätestens Ende April des Folgejahres vorzulegen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsvorschriften gelten die gesetzlichen Bestimmungen (10 Jahre).

### 9. Rückforderungen

9.1. Die Förderung zuzüglich Zinsen muss unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird,
- die Mitgliedschaft des geförderten Förderungsempfängers im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt,
- es sich aus der Schlussabrechnung oder sonstiger Prüfungen gemäß dieser Richtlinie oder der Bewilligung ergibt,
- mit der Maßnahme vor Bewilligung – oder vor Antragseingangsbestätigung – begonnen worden ist,
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
- erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.

9.2. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückzahlungs-

## 2. Richtlinien

### 2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

betrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

- 9.3. Der Rückzahlungsbetrag der bewilligten Förderung bei 10jähriger Bindungsfrist vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung um jährlich 10 v.H. und bei einer 25jährigen Bindungsfrist um jährlich 4 v.H. jeweils beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

#### 10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 10.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der

Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

- 10.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 10.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

#### 11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.